

Kosten der Unterkunft + Heizung nach § 22 SGB II

- ◆ **Kaltmiete** -> § 22 SGB II, Regel- / Ausnahmeverhältnis s.u.
- ◆ **"kalte" Nebenkosten** -> § 22 SGB II, Regel- / Ausnahmeverhältnis s.u.
- ◆ **Heizkosten** -> § 22 SGB II, Regel- / Ausnahmeverhältnis s.u.
- ◆ **Wohnungsrenovierung** -> Regelleistung Alg II § 20 / 23 SGB II

Regel- / Ausnahmeverhältnis

Regel: KdU + Heizung werden in tatsächlicher Höhe übernommen

Ausnahme: Kosten über der "Angemessenheitsgrenze"

Grenze richtet sich nach

- a) **persönl. Situation**
- b) **Art des Bedarfs**
- c) **örtl. Verhältnisse am Wohnort**

Wenn a), b) und c) unangemessen: -> Pflicht zur Senkung d. Kosten

- Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, bis Kostensenkung möglich
- Regelfall -> längstens 6 Monate
- Kein Regelfall (Krankheit, Behinderung, angespannter WoMarkt, Schufaeintrag....)
-> entsprechend länger
Jedoch Nachweispflicht, dass keine Alternative verfügbar und zugänglich (Eigenbemühungen, Atteste...)

Fall A: Wohnung vor Hilfebedürftigkeit bezogen: siehe oben

Fall B: Wohnung während Hilfebedürftigkeit bezogen:

- a) mit Zustimmung des SHT -> Übernahme der tatsächlichen Kosten
- b) ohne ----- " ----- -> b1): in einer Notlage -> Übernahme nach A
-> b2): ohne Notlage -> nur angemessene Kosten

Wohnungsbeschaffungskosten (Annoncen, Tel.Geb., Fahrtkosten, Maklergeb., Umzugskosten...)

- a) können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden
- b) sollen übernommen werden, wenn
 - Umzug durch kommun. Träger veranlasst
 - aus anderen Gründen notwendig
 - ohne Zusicherung Wohnung in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann

Heiz- und Nebenkosten:

Nur schwer begrenzt, da keine geeignete Datengrundlage (Heizkostenpauschale d. FinMin. ungeeignet)